

Das Präsidium des Badischen Handball-Verbandes wird gebeten, gemäß § 21 Ziffer 2.2 i.V.m. § 20 Ziffer 6 der Satzung des BHV auf elektronischem Weg (Umlaufverfahren) folgenden

B E S C H L U S S

zu fassen:

Die Durchführungsbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes werden um nachstehende Zusatzbestimmungen zur Covid-19 Pandemie ergänzt:

Ergänzend zu den Durchführungsbestimmungen des Badischen Handball-Verbandes gelten ab dem Tage der Veröffentlichung folgende Bestimmungen:

1. *Entschließt sich ein Verein/Veranstalter, das 2G-Optionsmodell einzuführen, hat er dies spätestens montags vor dem Spieltag am Wochenende oder bei Spielen unter der Woche mindestens 6 Werktage davor via Upload des Hygienekonzepts in PhoenixII kundzutun.*
 - a. *Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Spiel auf Wunsch des Gastvereins in jedem Fall neu angesetzt.*

Anmerkung: Die Hygienekonzepte werden über Nacht aktualisiert. Montags geladene Konzepte sind dienstags sichtbar und werden mit Ladedatum von Dienstag angezeigt.
2. *Möchte ein Verein aufgrund der 2G-Regel ein Spiel verlegen, kann er dies gemäß Durchführungsbestimmungen tun. Die Verlegung muss*
 - a. *in Textform,*
 - b. *mit Zustimmung des Gegners,*
 - c. *rechtzeitig*
 - d. *bei der spielleitenden Stelle eingehen.*
 - e. *Diese Verlegung ist eine normale Verlegung und kostenpflichtig.*
3. *Das verlegte Spiel muss binnen 14 Tagen neu terminiert werden. Sollte kein Termin vorliegen entscheidet die spielleitende Stelle ohne Beteiligung der Vereine.*
4. *Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn der betroffenen Mannschaft aufgrund der 2G-Regel mindestens **sechs** der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler nicht zur Verfügung stehen.*

Bei der Beantragung sind die vollständigen Namen und Geburtsdaten der betroffenen Spieler zu nennen. Nimmt ein genannter Spieler in darauffolgenden Spielen unter 2G-Regeln wieder am Spielbetrieb teil, ist der spielleitenden Stelle auf Anforderung der Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

Über die Absetzung entscheidet die spielleitende Stelle. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist unanfechtbar.

Bei arglistiger Täuschung oder fahrlässigen Falschangaben über Umstände, die zur Absetzung eines Spiels führen können, behält sich die spielleitende Stelle weitere Maßnahmen vor.

Ziffer 3 findet Anwendung.

5. Sollte es einer Mannschaft aufgrund der 2G-Regelung bis Rundenende nicht möglich sein, die ausgefallenen Spiele nachzuholen, werden diese technisch gewertet. Die Spiele gelten als abgesagt im Sinne des § 50 SpO DHB, nicht aber als schuldhaft nicht angetreten.

Erläuterungen:

1. Erste Aufgabe des Verbandes ist die Sicherstellung eines Spielbetriebs unter den gesetzlich vorgegeben Rahmenbedingungen.
2. Gilt 3G – egal ob in Basis- oder Warnstufe – ist es jedem möglich am Spielbetrieb teilzunehmen. Die finanziellen Belastungen durch die Testungen sind kein Grund für Verlegungen oder Absetzungen.
3. Gilt 2G – egal ob als Optionsmodell oder in der Alarmstufe – gelten die oben genannten Regelungen.

Karlsruhe, im November 2021

Uwe Degner
Vizepräsident
Spieltechnik
(kommissarisch)

Ulrich Schuler
Vizepräsident
Schiedsrichterwesen

Sebastian Krieger
Vizepräsident
Jugend

Ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Bezirk Alb-Enz-Saal

Abweichend zu den oben genannten Regelungen gilt für den Bezirk Alb-Enz-Saal:

Ziffer 4 wird ersetzt durch:

4. Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn der betroffenen Mannschaft aufgrund der 2G-Regel mindestens **vier** der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Beantragung sind die vollständigen Namen und Geburtsdaten der betroffenen Spieler zu nennen. Nimmt ein genannter Spieler in darauffolgenden Spielen unter 2G-Regeln wieder am Spielbetrieb teil, ist der spielleitenden Stelle auf Aufforderung der Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

Über die Absetzung entscheidet die spielleitende Stelle. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist unanfechtbar.

Bei arglistiger Täuschung oder fahrlässigen Falschangaben über Umstände, die zur Absetzung eines Spiels führen können, behält sich die spielleitende Stelle weitere Maßnahmen vor.

Ziffer 3 findet Anwendung.

Karlsruhe, im November 2021

Uwe Grammel (Vorsitzender Alb-Enz-Saal)
Uwe Bretzinger (stv. Vorsitzender Spieltechnik Alb-Enz-Saal)
Bernd Dinges (stv. Vorsitzender Jugend Alb-Enz-Saal)
Ralf Schuster (stv. Vorsitzender Schiedsrichterwesen Alb-Enz-Saal)
Marion Bretzinger (stv. Vorsitzende Finanzen Alb-Enz-Saal)

Ergänzende Durchführungsbestimmungen für den Bezirk Rhein-Neckar-Tauber

Abweichend zu den oben genannten Regelungen gilt für den Bezirk Rhein-Neckar-Tauber:

Ziffer 4 wird ersetzt durch:

4. Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn der betroffenen Mannschaft aufgrund der 2G-Regel mindestens **vier** der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Beantragung sind die vollständigen Namen und Geburtsdaten der betroffenen Spieler zu nennen. Nimmt ein genannter Spieler in darauffolgenden Spielen unter 2G-Regeln wieder am Spielbetrieb teil, ist der spielleitenden Stelle auf Aufforderung der Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.

Über die Absetzung entscheidet die spielleitende Stelle. Die Entscheidung der spielleitenden Stelle ist unanfechtbar.

Bei arglistiger Täuschung oder fahrlässigen Falschangaben über Umstände, die zur Absetzung eines Spiels führen können, behält sich die spielleitende Stelle weitere Maßnahmen vor.

Ziffer 3 findet Anwendung.

Karlsruhe, im November 2021

Karolin Fath
stellv. Vorsitzende
Spieltechnik

Marco Wolf
stellv. Vorsitzender
Schiedsrichterwesen

Klaus Fabig
stellv. Vorsitzender
Jugend

Uwe Denger
Vizepräsident Spieltechnik